Vergütungsempfehlung der Landeszahnärztekammer Thüringen

Die Landeszahnärztekammer Thüringen vertritt die Auffassung, dass die adäquate Vergütung des Praxispersonals einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Praxis darstellt und eine notwendige Wertschätzung der Arbeit der Angestellten ausdrückt.

Die veröffentlichte Tabelle soll den Zahnärzten in Thüringen eine **Orientierungshilfe** für die adäquate Vergütung des Praxispersonals an die Hand geben. Bei der Bemessung der Vergütung sollten die individuellen Rahmenbedingungen der Praxis einerseits und die individuellen Qualifikationen und die Berufserfahrung des jeweiligen Mitarbeiters andererseits berücksichtigt werden. Daneben gilt es, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu beachten (Anpassung durch die Bundesregierung auf 14,60 € ab dem 01.01.2027).

Die Vergütungsempfehlungen werden auf der Grundlage folgender Tätigkeitsmerkmale in Tätigkeitsgruppen (TG) untergliedert:

Tätigkeitsgruppe I	ungelerntes Praxispersonal
Tätigkeitsgruppe II	ungelerntes Praxispersonal mit zusätzlichen Fortbildungsnachweisen und Qualifikationen Bsp.: Kurs zur Aufbereitung und Freigabe von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis, Abrechnungskurse für Berufseinsteiger/Wiedereinsteiger
Tätigkeitsgruppe III	ZFA nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung
Tätigkeitsgruppe IV	ZFA mit durch die Zahnärztekammern anerkanntem Fortbildungsnachweis von vertiefenden und/oder speziellen Qualifizierungen im Umfang von insgesamt mindestens 150 Unterrichtsstunden, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist. Die Absolvierung praxistestatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung ist auf die Fortbildungsdauer von 150 Unterrichtsstunden anzurechnen. Bsp: Fortgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte in der Kieferorthopädie, Fortgebildete Zahnarzthelferin in der Kieferorthopädie ZFA mit individuellen Qualifikationen können in dieser Tätigkeitsgruppe ebenfalls berücksichtigt werden, wenn Ihnen in den Praxen besondere Verantwortlichkeiten und eigenständiges Arbeiten, beispielsweise im Bereich der Hygiene oder des Qualitätsmanagements, übertragen werden.

Tätigkeitsgruppe V	Praxismitarbeiter mit erfolgreichem Abschluss als Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin (ZMP), Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin (ZMV) Zahnmedizinische Fachassistentin (ZMF)
Tätigkeitsgruppe VI	Praxismitarbeiter mit erfolgreichem Abschluss als Dental-Hygienikerin (DH), Betriebswirtin im Gesundheitswesen

Auf der Grundlage der oben aufgeführten Beschreibung der einzelnen TG ergeben sich für **Vollzeitbeschäftigte (40 h/Woche)** folgende Empfehlungen für die Monatsvergütungen.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten Erhöhungen parallel zur Zunahme der Berufsjahre lediglich eine Empfehlung darstellen und individuell für jede Praxis- und Mitarbeitersituation angepasst werden müssen.

Berufsjahre	TG I	TG II	TG III	TG IV	TG V	TG VI
1.-2.	2.533,29	2.589,62	2.917,98	2.981,68	3.351,14	3.453,06
3.-5.	2.634,69	2.693,56	2.929,84	2.995,58	3.376,91	3.482,10
6.-9.	2.728,88	2.790,10	3.002,25	3.069,80	3.461,63	3.569,72
10.-14.	2.821,93	2.885,48	3.071,65	3.140,94	3.542,83	3.653,70
15.-20.	2.910,90	2.976,67	3.135,09	3.205,96	3.617,05	3.730,45
ab 21.	2.989,83	3.057,57	3.200,86	3.273,38	3.694,01	3.810,04

Nach dem 21. Berufsjahr wird bei Vorliegen der individuellen Gegebenheiten empfohlen, eine prozentuale Steigerung der Monatsvergütung alle 5 Jahre zu prüfen. Deren Höhe liegt im Ermessen des Praxisinhabers und sollte der Leistungsfähigkeit und –bereitschaft der Angestellten entsprechen.

Ausbildungsvergütungsempfehlung Zahnmedizinische Fachangestellte

Die Ausbildungsvergütung muss nach dem Berufsbildungsgesetz angemessen sein.
Diese liegt derzeit bei:

Ausbildungsjahr	Monatsvergütung
1.	1.050,00 €
2.	1.150,00 €
3.	1.250,00 €

Hinweis: Diese Werte gelten für neu abzuschließende Verträge, für bereits bestehende Ausbildungsverträge stellen sie eine Empfehlung dar.